

## **BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09.2024**

### **Erläuterungen zum Erhebungsbogen<sup>1</sup>**

**Termin zur Datenübermittlung: bis zum 12.11.2024**

#### Inhalt

Muster-Erhebungsbogen.....	2
Geschäftszeichen - GZ .....	2
Ausbildungsbereich .....	2
Zuständige Stelle .....	2
Arbeitsagenturbezirk.....	2
Ausbildungsberuf.....	3
Sonstige .....	3
Fachrichtungen/Schwerpunkte .....	3
Wahlqualifikationen / Einsatzgebiete .....	3
Nr. des Ausbildungsberufes.....	3
Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit .....	4
regulärer Ausbildungsdauer (Beginn 1. Ausbildungsjahr).....	4
verkürzter Ausbildungsdauer .....	4
Anschlussverträge (ASV).....	4
Zuordnung zu männlich / weiblich / divers .....	5
Finanzierungsform für neu abgeschlossene Ausbildungsverträge (ohne Anschlussverträge) – überwiegend öffentlich finanziert (üöf) .....	5
Spalte 15 Gesamtanzahl naa mit üöf.....	5
Spalte 16: BA f. Benacht. ....	5
Spalte 17: BA für Behinderte .....	5
Spalte 18: Sonderprg. Bund/Land .....	5
Weiterführende Informationen und Kontakt.....	6

<sup>1</sup> Eine Einführung zur BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09. steht unter der URL [https://www.bibb.de/de/bibb-erhebung\\_2024\\_info.php](https://www.bibb.de/de/bibb-erhebung_2024_info.php) zur Verfügung (rechte Spalte, Downloads).

## Muster-Erhebungsbogen

Erhebung neu abgeschlossener Ausbildungsverträge																	
- §86 Berufsbildungsgesetz - die vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 neu abgeschlossen wurden und am 30. September 2024 noch bestanden (also nicht vorzeitig gelöst wurden oder aus anderen Gründen beendet sind).																	
Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)												GZ 501010#00002 (BBB 2025)					
Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)																	
Ausbildungsbereich: Hier wird der Ausbildungsbereich eingetragen, den die zuständige Stelle vertritt.																	
Zuständige Stelle: Eintrag erfolgt vom BIBB																	
Arbeitsagenturbezirk:																	
Ausbildungsberuf: **)	Nr. des Ausbildungsberufes	Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit								Anschlussverträge				neu abgeschlossene Ausbildungsverträge (ohne Anschlussverträge) mit überwiegend öffentlicher Ausbildungsfinanzierung <sup>1)</sup>			
		regulärer Ausbildungsdauer (Beginn 1. Ausbildungsjahr)				verkürzter Ausbildungsdauer											
		Männlich	Weiblich	Divers	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Divers	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Divers	Insgesamt	Insgesamt	davon (sofern bekannt):		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11**)	12**)	13**)	14	15**)	16**)	17**)	18**)
1) Berufsbezeichnung	0000000000				0				0					0			
2) Berufsbezeichnung (Anschlussverträge sind möglich)	0000000000				0				0	✓	✓	✓	0	0			
3) Berufsbezeichnung	0000000000				0				0					0			
4) Berufsbezeichnung	0000000000				0				0					0			
5) Berufe für Menschen mit Behinderung	0299999801				0				0					0			
6) Gruppe Sonstige	0299999901				0				0					0			
<b>Summe:</b>		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Angabe von Fußnoten zu den Erhebungsberufen

\*\* Bitte beim Ausfüllen der Erhebungsbogen die Erläuterung beachten!  
H) Bitte beachten Sie das Tabellenblatt 'Hinweise'!

Muster-Erhebungsbogen je Ausbildungsbereich stehen auf der Informationsseite zur Erhebung 2024 zur Verfügung: [BIBB / Informationen zur BIBB-Erhebung zum 30.09.2024 / https://www.bibb.de/de/bibb-erhebung\\_2024\\_info.php](#)

### Geschäftszeichen - GZ

Eintragung des Geschäftszeichen BIBB für die Erhebung 2024

### Ausbildungsbereich

Hier wird der Ausbildungsbereich angegeben, den die zuständige Stelle vertritt.

### Zuständige Stelle

Die Bezeichnung der zuständigen Stelle sowie die dazugehörige Stellennummer werden bereits vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) eingetragen.

### Arbeitsagenturbezirk

Die Erfassung der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge (naa) erfolgt auf der regionalen Ebene der Arbeitsagenturbezirke (AAB). Maßgebend für die Zuordnung der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge zu den AAB ist der **Ort bzw. der Sitz des Ausbildungsbetriebes**.

Für die Zuordnung der Städte und Gemeinden zu den AAB stellt das BIBB auf Nachfrage eine Zuordnungsliste (Ortsliste) zur Verfügung.

Die Ortsliste ist bei der Erfassung der Daten über das Onlineportal in der Arbeitsagentur-Auswahl integriert.

Für jeden Arbeitsagenturbezirk ist ein getrenntes Formular zu verwenden.



Sollten Sie Änderungsbedarf bei der Zuordnung der AAB zu Ihrer Stelle feststellen, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Zur Erinnerung: Für die Erhebung 2023 haben wir die **Änderungen der Bundesagentur für Arbeit in der AAB-Gebietsstruktur für Sachsen-Anhalt und Thüringen** umgesetzt. Ausführliche Informationen unter [https://www.bibb.de/de/bibb-erhebung\\_2023\\_info.php](https://www.bibb.de/de/bibb-erhebung_2023_info.php).

## Ausbildungsberuf

### Spalte 1

In dieser Spalte werden die einzelnen Erhebungsberufe sowie die Gruppen „Berufe für Menschen mit Behinderung“ (nach § 66 BBiG bzw. § 42r HwO/Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen) und „Sonstige“ aufgeführt, die Grundlage für die Auswertung sind.

Sollten Berufsbezeichnungen auf dem Erhebungsbogen fehlen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Die Liste mit den Erhebungsberufen ist im Internet unter der URL [https://www.bibb.de/de/bibb-erhebung\\_2024\\_info.php](https://www.bibb.de/de/bibb-erhebung_2024_info.php) zu finden.

### *Sonstige*

Einträge in der Gruppe „Sonstige“ werden vom BIBB in jedem Fall – nach Rücksprache mit Ihnen – aufgelöst. Bitte ordnen Sie bereits bei der Erfassung jedem Ausbildungsvertrag eine gültige Berufsbezeichnung zu.

### *Fachrichtungen/Schwerpunkte*

Die Zuordnung der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge erfolgt (sofern vorhanden) nach Fachrichtungen. Bedingt durch Neuordnungsverfahren lösen sich Fachrichtungen auf oder werden neu gebildet. Bitte beachten Sie die Fußnoten auf dem Erhebungsbogen und auf unserer Informationsseite zur Erhebung 2024.

### *Wahlqualifikationen / Einsatzgebiete*

Wahlqualifikationen und Einsatzgebiete werden bei dieser Erhebung nicht berücksichtigt; die Zuordnung nach Schwerpunkten erfolgt nur in wenigen Ausnahmefällen.

## Nr. des Ausbildungsberufes

### Spalte 2

Jedem Erhebungsberuf wird eine eindeutige 10-stellige Kennziffer zugeordnet, um die Verarbeitung im DV-System des BIBB zu unterstützen. Diese Kennziffer ist nicht mit den Klassifikationen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) oder der Bundesagentur für Arbeit (BA) identisch.

Die ersten beiden Ziffern der 10-stelligen Kennziffer weisen auf den Ausbildungsbereich hin:

01 = Industrie und Handel / 02 = Handwerk / 03 = öffentlicher Dienst / 04 = öffentlicher Dienst – Kirche / 05 = Landwirtschaft /

06 = Hauswirtschaft / 07 = Seeschifffahrt / 08 = Apotheker /

09 = Ärzte / 10 = Tierärzte / 11 = Zahnärzte / 12 = Juristen /

13 = Steuerberater

Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit  
*regulärer Ausbildungsdauer (Beginn 1. Ausbildungsjahr)*  
Spalten 3-6

Hier sind nur die Ausbildungsverträge einzutragen, die mit dem 1. Ausbildungsjahr beginnen und über den gesamten Zeitraum der nach der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Ausbildungsdauer abgeschlossen werden.

*verkürzter Ausbildungsdauer*  
Spalten 7-10

Hier sind die Verträge einzutragen, bei denen durch Anrechnung oder Anerkennung bestimmter (Aus)Bildungsabschlüsse (z.B. Berufsgrundbildungsjahr, Besuch einer Berufsfachschule) kein 1. Ausbildungsjahr absolviert wird.

Hier sind ebenfalls die Ausbildungsverträge einzutragen, die aufgrund der *Anerkennung z.B. von mittleren oder höheren Bildungsabschlüssen* oder aufgrund von *Ausbildungen ohne Abschluss* über eine verkürzte Ausbildungszeit abgeschlossen werden, wenn die Verkürzung 6 Monate und mehr beträgt und die Verkürzung bei Vertragsabschluss bereits feststeht. Die Feststellung einer Verkürzung bezieht sich auf die in der Ausbildungsordnung vorgegebene Ausbildungsdauer.

Siehe dazu auch die Empfehlung des Hauptausschusses des BIBB zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit / zur Teilzeitausbildung vom 10. Juni 2021 unter der URL  
<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA129.pdf>

**Verträge mit verkürzter Ausbildungsdauer können keine Teilmenge der Verträge mit regulärer Ausbildungsdauer sein.**

Anschlussverträge (ASV)  
Spalten 11-14

Anschlussverträge sind **nicht** Bestandteil der Meldungen für Ausbildungsverträge mit regulärer oder verkürzter Ausbildungsdauer<sup>2</sup>!

Sie sind nur für die Ausbildungsbereiche Industrie und Handel und Handwerk für bestimmte Berufe relevant<sup>3</sup>.

Anschlussverträge sind Verträge, die im Anschluss an eine vorausgegangene und abgeschlossene Berufsausbildung nach BBiG/HwO zu einem weiteren Abschluss führen. Dabei werden jedoch nur die Verträge für Berufsausbildungen berücksichtigt, die in den Ausbildungsordnungen als aufbauende Ausbildungsberufe definiert wurden (i. d. R. Einstieg ins 3. Ausbildungsjahr / Anrechnungsregelungen) oder die unter „Fortführung der Berufsausbildung“ genannt werden. Bei den Berufen, in deren Ausbildungsordnung eine Fortführung der Berufsausbildung nach abgeschlossener Berufsausbildung vorgesehen ist, handelt es sich zumeist um Ausbildungsberufe mit zweijähriger Ausbildungsdauer<sup>4</sup>.

---

<sup>2</sup> Bei der Auswertung der BIBB-Erhebung zum 30.09. werden Anschlussverträge nicht als neu abgeschlossene Ausbildungsverträge berücksichtigt. Sie werden bei der Bildungsberichterstattung in einigen Tabellen neben den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen separat ausgewiesen, um die Leistungen der Betriebe und Kammern komplett abzubilden.

<sup>3</sup> Felder für Berufe, für die es nach dem Erhebungskonzept für die BIBB-Erhebung zum 30.09. keine Anschlussverträge gibt, sind im Erhebungsbogen gesondert markiert (diagonale Linien).

<sup>4</sup> Mit der Neuordnung der eisenbahntechnischen Berufe „Eisenbahner/-in im Betriebsdienst Lokführer und Transport“ und „Eisenbahner/-in in der Zugverkehrssteuerung“ (2022) gibt es nun auch dreijährige Berufe, die über Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung fortgeführt werden können (Einstieg in das 3. Ausbildungsjahr) und zu einem weiteren Berufsabschluss führen. Vgl. dazu Verordnung zur Neuordnung der Ausbildung in eisenbahntechnischen

Eine Liste mit den Berufen, in denen nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung die Berufsausbildung in einem in der Ausbildungsordnung genannten Beruf fortgeführt werden kann, steht im Internet zur Verfügung: [https://www.bibb.de/de/bibb-erhebung\\_2024\\_info.php](https://www.bibb.de/de/bibb-erhebung_2024_info.php)

Zuordnung zu männlich / weiblich / divers

Spalten 3 / 4 / 5 / 7 / 8 / 9 / 11 / 12 / 13

Die Angaben zu den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen (naa) und den Anschlussverträgen (ASV) werden nach Geschlecht differenziert dargestellt. Mit der Erhebung 2019 wurde die Unterteilung „divers“ eingeführt.

Finanzierungsform für neu abgeschlossene Ausbildungsverträge (ohne Anschlussverträge) – überwiegend öffentlich finanziert (üöf)

„Überwiegend“ bedeutet: Über 50% der Kosten des praktischen Teils im ersten Jahr der Ausbildung werden im Rahmen von Sonderprogrammen und Maßnahmen durch finanzielle Zuweisungen der öffentlichen Hand bzw. der Arbeitsverwaltung getragen. Diese Sonderprogramme und Maßnahmen richten sich an sogenannte marktbenachteiligte, sozial benachteiligte oder lernbeeinträchtigte Jugendliche bzw. an Jugendliche mit Behinderung. In vielen Fällen sind es außer- bzw. überbetriebliche Bildungsträger, die die entsprechenden Ausbildungsverträge mit diesen Jugendlichen abschließen.

*Spalte 15 Gesamtanzahl naa mit üöf*

Für die Gesamtzahl der überwiegend öffentlich finanzierten Ausbildungsverträge ist auf dem Erhebungsbogen die Spalte mit der Bezeichnung „Insgesamt“ vorgesehen.

Für die Unterscheidung der verschiedenen Maßnahmen sind folgende drei Gruppen vorgesehen:

*Spalte 16: BA f. Benacht.*

**Förderung der Berufsausbildung für sozial Benachteiligte bzw. Lernbeeinträchtigte und Auszubildende, deren Berufsausbildungsverhältnis im ersten Jahr der Ausbildung gelöst wurde und die ihre Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen**

Grundlage: § 76 SGB III

*Spalte 17: BA für Behinderte*

**Förderung der Berufsausbildung für Menschen mit Behinderung**

Grundlage: SGB III: § 73, 1 und 2, § 115, 2, § 116, 2 und § 117

*Spalte 18: Sonderprg. Bund/Land*

**Sonderprogramme des Bundes/der Länder (i. d. R. für „marktbenachteiligte Jugendliche“)**

Mit „überwiegend öffentlich finanziert“ sind also ausschließlich Ausbildungsverträge gemeint, die sich einer dieser drei Kategorien zuordnen lassen. Alle sonstigen Verträge werden der Gruppe „überwiegend betrieblich finanziert“ zugeordnet.

---

Verkehrsberufen vom 14. März 2022 / Fundstelle: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 9, ausgegeben zu Bonn am 17. März 2022.



## Weiterführende Informationen und Kontakt



Online-Portal: naa309.bibb.de  
(geschlossener Benutzerkreis / Zugang nur mit Kennwort)

Informationen im Internet: [https://www.bibb.de/de/bibb-erhebung\\_2024\\_info.php](https://www.bibb.de/de/bibb-erhebung_2024_info.php)

E-Mail-Kontakt:  naa309 (at) bibb.de

### Kontakt im BIBB

Simone Flemming  flemming (at) bibb. de  0228 107 – 1112

Ralf-Olaf Granath  granath (at) bibb.de  0228 107 – 1113

Anschrift: Bundesinstitut für Berufsbildung  
AB 1.1 / Frau Flemming / Herr Granath  
Friedrich-Ebert-Allee 114-116  
53113 Bonn

**Bitte übermitteln Sie Ihre Daten bis zum 12. November 2024 an das BIBB.**

Datenlieferung: Online-Portal naa309.bibb.de **oder**  
Datendienstleister **oder**  
Dateilieferung **oder**  
Excel-Formulare, die vom BIBB zur  
Verfügung gestellt werden